

A A A A A A A A A A A A A A A A A A A A A
B B B B B B B B B B B B B B B B B B B B B B
F F F F F F F F F F F F F F F F F F F F F
A A A A A A A A A A A A A A A A A A A A A A
L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L
L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L
R R R R R R R R R R R R R R R R R R R R R R R
E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E
G G G G G G G G G G G G G G G G G G G G G G
L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L L
E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E
M M M M M M M M M M M M M M M M M M M M M M
E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E E
N N N N N N N N N N N N N N N N N N N N N N N
T T T T T T T T T T T T T T T T T T T T T T T

der

EINWOHNERGEMEINDE
TEUFFENTHAL

[illegible]

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 bis 6	1 + 2
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	
a gemeinsame Bestimmungen	
Art. 7 bis 16	2 - 4
b Hauskehricht	
Art. 17 - 20	5
c Sperrgut	
Art. 21 - 22	6
d andere Abfälle und Materialien	
Art. 23	6
e Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
Art. 24	7
III. <u>Sonderabfälle</u>	
Art. 24 bis 28	7 + 8
IV. <u>Finanzierung</u>	
Art. 29 bis 31	8 + 9
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	
Art. 32 bis 36	9 + 10

A B F A L L R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Teuffenthal erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben	Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art. ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle. ³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle. ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen. ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
Organisation, Durchführung	Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. ² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der/die GemeindeschreiberIn zuständig.
Abfallkonzept	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen. ² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
Information	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung

der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht Art. 5

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Art. 6

Ablagerungsverbot ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff Art. 7

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Öffentliche Art. 8

Abfallbehälter ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfälle oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 9

¹ Natürliche Feld- Wald und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetal,
- Aluminium,
- weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Tierkörper

Art. 13

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm

Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Aluminiumsammlung oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen, beteiligen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer andern Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.

² Abfälle nach Abs. 1 lit. b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihren Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und
Gebinde

Art. 18

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu je höchstens:

- 35 l = 5 Kg,
- 60 l = 8,5 Kg,
- 110 l = 18 Kg bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 Kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnung, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 19

¹ Der Gemeinderat legt die Abfuhrtage und Sammelstrecke für den Hauskehricht fest.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

a metallisches Altmaterial;

b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 Kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22

¹ Das Sperrgut kann bei jeder ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen nach Absprache mit dem Transporteur.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann, wenn nötig, eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen. Diese ist zu veröffentlichen.

d Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a Abbruch- und Aushubmaterialien;

b Steine, Keramik und Flachglas;

c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

d Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund eine Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 bis 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Begriff

Art. 25

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflicht der
Besitzer

Art. 26

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 27

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-,

Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin und Oel-
Abscheider

Art. 28

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 29

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen wie Glas, Papier, Aluminium etc.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktanlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Änderung
vom 18.06.2001

Art. 30

¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Änderung
vom 18.06.2001

Art. 31

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSEBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 32

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 33

Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 34

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 1'000.- Fr bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu 300.- Fr. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 35

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36

¹ Das Reglement tritt auf den 1. September 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben das Abfallreglement vom 27. Dezember 1980.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1992.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



DEPOSITIONSZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflagefrist wurde am 21.05.92 publiziert. Einsprachen wurden keine eingerichtet.

Teuffenthal, 06. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber:



Abfallreglement, Teilrevision 2001

Art. 30 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

²Die Gebührenregelungen sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 31 Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt im Gebührenreglement der Gemeinde Teuffenthal die erforderlichen Vorschriften betreffend

- die Bemessungsgrundlagen und den Rahmen für die Ansätze der Benützungsgebühren
- den Rahmen der Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Diese Änderungen treten auf 1. September 2001 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorstehenden Reglementsänderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2001 angenommen.

Gemeinderat Teuffenthal

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Die vorstehende Reglementsänderungen lagen gemäss den kantonalen Vorschriften 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Einsprachen gegen die Änderungen gelangten keine ein. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde nicht angefochten.

Homburg, 14. August 2001

Die Gemeindeschreiberin:

